

**Rahmenvereinbarung über die Refinanzierung des Umlagebetrages
gemäß § 28 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)
i. V. m. § 89 SGB XI und der Pflegeberufe – Ausbildungsfinanzierungsverordnung
(PflAFinV)
in der ambulanten Pflege im Land Berlin**

zwischen

- Pflegekasse bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Mitte*
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- BIG direkt gesund
- IKK Brandenburg und Berlin
- KNAPPSCHAFT
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg
- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
- Land Berlin, vertreten durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung

im Folgenden insgesamt als Kostenträger bezeichnet

und

- AWO Gemeinnützige Pflegegesellschaft mbH
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP)
- Anbieterverband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e. V. (AVG)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H.) Landesverband Berlin
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.
- Sozialwerk der Jüdischen Gemeinde zu Berlin gGmbH
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)

im Folgenden als Verbände der Leistungserbringer bezeichnet

* Dieser Vertrag gilt für die Versorgung der Versicherten der Betriebskrankenkassen (BKK), sofern die jeweils zuständige BKK den BKK Landesverband Mitte beauftragt hat.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die vorliegende Rahmenvereinbarung regelt die Umsetzung des Anspruches auf Refinanzierung des Umlagebetrages gemäß § 28 Abs. 2 PflBG i. V. m. § 89 SGB XI und PflAFinV in Form eines Ausbildungszuschlages auf die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen für zugelassene, ambulante Pflegeeinrichtungen mit einem gültigen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflegedienste) im Land Berlin. Der Anspruch auf Refinanzierung besteht gemäß § 28 Abs. 2 PflBG für Pflegedienste, die am Umlageverfahren zur Refinanzierung des Ausgleichsfonds für die berufliche Ausbildung in der Pflege teilnehmen und bei denen der auf sie entfallende Umlagebetrag größer Null ist.
- (2) Dieser Rahmenvereinbarung können Träger von am Umlageverfahren gemäß § 28 Abs. 2 PflBG teilnehmenden Pflegediensten im Land Berlin durch die fristgerechte Einreichung eines – als Antrag geltenden – jährlichen Beitritts bei der antragsbearbeitenden Pflegekasse beitreten und sind ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 berechtigt, den Ausbildungszuschlag abzurechnen. Der Beitritt gilt nur für den Pflegedienst des Trägers, der in dem Beitritt aufgeführt ist.
- (3) Der Träger des Pflegedienstes ist berechtigt, den Ausbildungszuschlag ab dem 1. des Folgemonats abzurechnen, der auf den Eingang des Beitritts bei der antragsbearbeitenden Pflegekasse folgt, sofern der Beitritt spätestens bis zum 10. des laufenden Monats eingegangen ist und eine Bestätigung der antragsbearbeitenden Pflegekasse über die Beitrittsberechtigung bzw. den Refinanzierungsanspruch des Pflegedienstes vorliegt, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Finanzierungsjahres.

Die Berechtigung zur Abrechnung des jeweils im Finanzierungsjahr geltenden Ausbildungszuschlages endet am 31. Dezember.

- (4) Der Träger des Pflegedienstes erhält von der antragsbearbeitenden Pflegekasse unmittelbar nach Antragstellung eine automatische Bestätigung des Antragseingangs, die zugleich Bestätigung über die Beitrittsberechtigung bzw. den Refinanzierungsanspruch gemäß § 1 Abs. 3 ist. Die antragsbearbeitende Pflegekasse informiert die weiteren Kostenträger über den Beitritt, den Refinanzierungsbeginn und den Ausbildungszuschlag (Punktwert- und/oder Zeitwertzuschlag) oder über die Nichtberechtigung des Pflegedienstes zur Refinanzierung. Ab dem in der Bestätigung benannten Refinanzierungsbeginn darf der Ausbildungszuschlag durch den ambulanten Pflegedienst bzw. dessen Träger erhoben werden.

§ 2 Refinanzierung des Umlagebetrages durch Ausbildungszuschläge

- (1) Der von der zuständigen Stelle jährlich zum 31. Oktober für das folgende Finanzierungsjahr für die Pflegedienste im Sinne von § 1 Abs. 1 festgesetzte Umlagebetrag (§ 33 Abs. 4 Satz 2 PflBG i. V. m. § 12 Abs. 3 u. 4 PflAFinV) wird bei rechtmäßigem Beitritt des Pflegedienstes (§ 1 Abs. 2) ab Refinanzierungsbeginn gemäß § 1 Abs. 3 refinanziert.
- (2) Der von der zuständigen Senatsverwaltung jährlich ermittelte und veröffentlichte Ausbildungszuschlag für den ambulanten Pflegebereich wird als Punkt- und Zeitwertzuschlag umgesetzt. Die veröffentlichten Ausbildungszuschläge werden von den Kostenträgern in den für das betreffende Finanzierungsjahr anzupassenden Beitritt aufgenommen.
- (3) Von den Kostenträgern werden die Daten und Informationen für das jährlich angepasste Beitrittsverfahren den Verbänden der Leistungserbringer und zeitgleich den Pflegediensten zur Ermöglichung eines fristgemäßen Beitritts (siehe oben unter § 1 Abs. 3) ab 1. Januar des Finanzierungsjahres rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

- (4) Der Punktwert und/oder Zeitwertzuschlag erhöht die Pflegevergütung gemäß § 89 SGB XI.

§ 3

Ausschluss der Fortgeltung und jährlicher Beitritt

- (1) Die Fortgeltungsregelung nach § 89 Abs. 3 Satz 4 SGB XI i. V. m. § 85 Abs. 6 Satz 3 SGB XI findet keine Anwendung, da der Umlagebetrag von der zuständigen Stelle jährlich neu ermittelt und bekanntgegeben wird und Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum das jeweilige Kalenderjahr ist (§ 26 Abs. 5 PflBG i. V. m. § 1 Abs. 3 PflAFinV).
- (2) Zur Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 und 4 somit nur der Pflegedienst berechtigt, der den Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 in Bezug auf die für das betreffende Finanzierungsjahr veröffentlichten Werte des Ausbildungszuschlags jährlich neu erklärt und eine entsprechende Beitrittsbestätigung von der antragsbearbeitenden Pflegekasse erhalten hat.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Rahmenvereinbarung über die Refinanzierung des Umlagebetrages tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

§ 5

Kündigung

- (1) Die Rahmenvereinbarung kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung weiter.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nichtig sein oder z. B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Rahmenvereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.

Berlin, Datum

12. DEZ. 2024

Pflegekasse bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

BIG direkt gesund

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

KNAPPSCHAFT

SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Land Berlin, vertreten durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung



Arbeiterwohlfahrt Gemeinnützige
Pflegegesellschaft mbH
Marion Bruhn

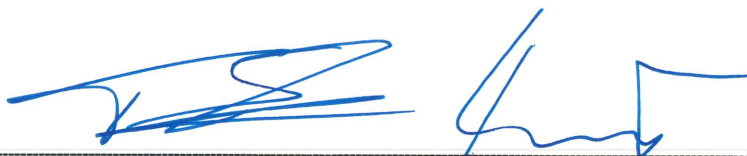
-Geschäftsführerin-

Reinickendorfer Straße 58a • 13347 Berlin
Tel. 030/46 90 66-0 • Fax 030/46 90 66-30

AWO Gemeinnützige Pflegegesellschaft mbH

A large, stylized handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP)



AnbieterVerband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e. V. (AVG)



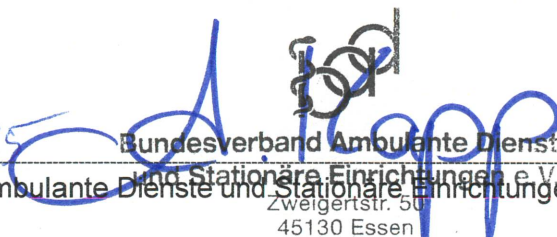
AnbieterVerband qualitätsorientierter
Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V.
Garnisonkirchplatz 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 49 90 53 80 Fax: (030) 49 90 53 88

R. W. W. W.



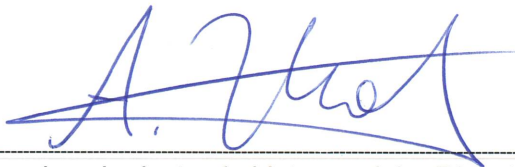
Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H.) Landesverband Berlin

23.01.2025



Bundesverband Ambulante Dienste
und Stationäre Einrichtungen e.V.
(bad) e. V.

Zweigertstr. 50
45130 Essen
Tel. 0201 / 35 40 01
Fax 0201 / 35 79 80
Email info@bad-ev.de
www.bad-ev.de



Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)

bpa

**bpa. Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Berlin
Spichernstraße 12 A
10777 Berlin**



Caritasverband für das
Erzbistum Berlin e.V.

Residenzstraße 90 · 13409 Berlin
Tel. (030) 66 633-0

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.



Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.

DRK L

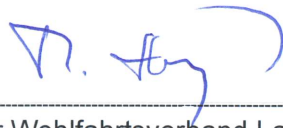
Berlinstr. 17, 10117

Besuchereingang: Bundesallee 73

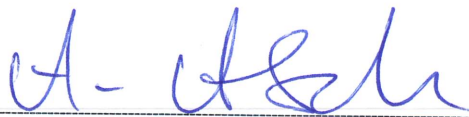
Vorstand

Telefon: 030 600300 1220

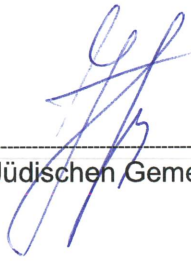
www.drk-berlin.de



Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.



Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.



Sozialwerk der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
gemeinnützige GmbH
Herbartstraße 26; 14057 Berlin
Tel.: 030-30 10 14 06 Fax 030-30 10 14 45

Sozialwerk der Jüdischen Gemeinde zu Berlin gGmbH



Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)

Ramhardtsstraße 10 | 10117 Berlin
Tel: 03 0 205907 9-0 | Fax: 03 0 205907 9-19
www.vdab.de